

Begründung der Anträge.

Im Finanzrat in Frankfurt ist erörtert worden, den Ostflüchtlingen zu Weihnachten einen einmaligen Betrag zur Beschaffung von Kleidung usw., und zwar für das Familienoberhaupt 1000 RM, für die Frau 500 RM und für jedes Kind 300 RM zu gewähren. Die Annahme dieses Antrages hätte für Bayern Ausgaben in Höhe von über 800 Millionen Reichsmark bedingt.

Es wurde den Ländern schließlich empfohlen, für jeden Familienvorstand 100 RM, für die Frau weitere 100 RM und für jedes Kind 50 RM zu bezahlen. Dies würde bei 1,2 Millionen Flüchtlingen in Bayern ungefähr 100 Millionen Reichsmark erfordern. Demgegenüber wurde für Bayern geltend gemacht, man solle die Ostflüchtlinge nicht allein dotieren, sondern müsse auch für die völlig ausgebombten Landesangehörigen etwas tun. Wollte man nun die bombengeschädigten Familien ebenfalls in gleicher Weise wie die Ostflüchtlinge bedenken, so würde nochmals ein Betrag von über 100 Millionen erforderlich sein.

Die Belastung, die sich hiernach mit 200 Millionen Reichsmark berechnen würde, ist ungewöhnlich hoch. Es ist auch damit zu rechnen, daß noch andere Personen, z. B. die politisch und rassistisch Verfolgten, sonstige Opfer des Krieges mit entsprechenden Forderungen kommen. Andererseits ist aber durch den Betrag von 200 Millionen Reichsmark den Beteiligten nicht einmal gedient, denn sie sind wegen der Knappheit des Marktes ohne Bezugsscheine gar nicht in der Lage, die Beträge in angemessener Weise nutzbar zu machen. Auch hat die kurzfristige Abgabe von 200 Millionen Reichsmark eine ungünstige Wirkung auf die durch die Steuergesetzgebung erfolgte Einflußnahme auf den Geldüberhang. Unter diesen Umständen erscheint der Vorschlag des Finanzministeriums, der einerseits der geldlichen Lage des Landes Rechnung trägt, andererseits aber die sozialen Verhältnisse weitestgehend berücksichtigt, die einzig mögliche und gebotene Maßnahme für eine soziale und produktive Ausgestaltung der notwendigen Hilfsmaßnahmen.

Der Vorschlag ist also gleichermaßen sozialpolitisch, produktionspolitisch als auch finanzpolitisch ausgerichtet, und er bedeutet also insbesondere die Überwindung der einfachen Fürsorge durch eine produktive Fürsorge.

Beilage 2.

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für den Staatshaushalt
zu

dem von der Staatsregierung beantragten Sonderprogramm zur Betreuung der Ausgewiesenen und Totalfliegergeschädigten.

Berichterstatter: Dr. Schwalber.

Zu Ziffer I des Sonderprogramms wurde vom Abgeordneten Dr. Lacherbauer nachstehender Antrag eingebracht:

(1) Die bayerische Staatsregierung stellt den bedürftigen Flüchtlingen und Totalfliegergeschädigten einen Kredit bis zur Gesamthöhe von 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die Bereitstellung der einzelnen Summen geschieht durch Überlassung von Gutscheinen auf Gebrauchsgüter.

(2) Das Wirtschaftsministerium wird beauftragt, im Rahmen der Gesamtplanung dafür Sorge zu tragen, daß die Sachgüter zum Zwecke der Einlösung der Gutscheine in angemessener Frist bereitgestellt werden.

(3) Die Bereitstellung der Gutscheine erfolgt an Hilfsbedürftige unter Einschaltung der genannten Stellen.

(4) Die Landräte bzw. Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, daß auch Handwerker aus Flüchtlingskreisen bei der Produktion eingeschaltet werden.

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

1. der Ziffer I des Sonderprogramms „Hausratnothilfe“ und dem Antrage „Dr. Lacherbauer“ zuzustimmen, ebenso der Ziffer II „Ausgleich für Ausweisungsgeld“;
2. der Ziffer III „Holzzuweisung“ folgende Fassung zu geben: „Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der Ziffer III „Holzzuweisung“ einen Betrag von 10 Millionen Reichsmark auszugeben“;
3. die Ziffer IV „Einmalige Barzuwendung für Ausgewiesene“ folgendermaßen einzuleiten: „Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Betreuung folgender Ausgewiesener den Betrag von 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen:
 1. In Lagern oder Heimen untergebrachte Personen usw.“

München, den 18. Dezember 1946.

Der Präsident:

Dr. Sorlacher

Beilage 3.

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für den Staatshaushalt
zur

Verordnung der Staatsregierung über die Vergütung von Lohnausfällen in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946.

Berichterstatter: Dr. Schwalber.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

(1) Soweit in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946 auch an Tagen, an denen üblicherweise voll gearbeitet wird, infolge unzureichenden Kohlenvorrats eine Arbeitseinschränkung notwendig wird, sollen Unternehmer und Betriebsräte gemeinsam eine Regelung über die Einbringung der ausfallenden Arbeitszeit treffen.